Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1751

27. 04. 78

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/78 — Zollpräferenzen 1978 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

— Drucksache 8/1643 —

A. Problem

Den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs gegenüber Einfuhren aus den Entwicklungsländern Zollkontingente und Zollaussetzungen ab 1. Januar 1978 eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich gegenüber den Entwicklungsländern um die Fortsetzung von seit dem 1. Juli 1971 bestehenden Maßnahmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache 8/1643 — zuzustimmen.

Bonn, den 26. April 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Wolfram (Recklinghausen)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Die Zollverordnung — Drucksache 8/1643 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 20. April 1978 beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Den Entwicklungsländern wurden von den Mitgliedstaaten der EG gemeinsam mit einer Reihe von weiteren Industrienationen Zollpräferenzen für Halb- und Fertigwaren eingeräumt. Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen durchgeführt werden.

Die EG-Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten der EG ermächtigt, entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nummer 1/64 ergebenden Verpflichtungen auch für das Kalenderjahr 1978 zu gestatten.

Die eventuelle Wiedereinführung der normalen Zollsätze wird im Zusammenwirken mit der EG-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgenommen.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 26. April 1978

Wolfram (Recklinghausen)
Berichterstatter